



Allgemeine Geschäftsbedingungen der LAVA CHARTER S.L.U.

Av. Olof Palme s/n * Marina Lanzarote – Local B0 * E-35500 Arrecife/Lanzarote

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu unserem **BAREBOAT-YACHTMIETVERTRAG** für alle unsere Charterleistungen sowie für alle unsere sonstigen Leistungen und Lieferungen im Rechtsverkehr.
2. **Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Ansonsten gelten diese als ausdrücklich abgewehrt.**
3. Nebenabsprachen oder Abänderungen des Vertragsinhalts sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt worden sind.
4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit einem gewerblichen Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Rückgabe

1. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer haftet für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterer oder Dritten, z. B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Der Vercharterer ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Falls der Charterer die Yacht an einem anderen.
2. Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung der Yacht zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden.
3. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn die Yacht wieder im Heimathafen, d. h. vereinbarten Rückgabehafen ist.
4. Die Endreinigungen für alle Yachten (Preise gemäß Preisliste) werden ausschließlich durch ein vom Vercharterer beauftragtes Unternehmen durchgeführt und müssen vom Charterer immer gebucht werden.
5. Die Yacht ist sauber (d. h. besenrein, gespültes Geschirr, kein Müll mehr an Bord) verlassen. Anderenfalls wird eine zusätzliche Gebühr nach tatsächlichem Mehraufwand berechnet. Die Beseitigung einer Toilettenverstopfung wird mit EUR 150,- berechnet; soweit der Einsatz eine Arbeitsstunde überschreitet, werden weiter EUR 100,- fällig.
6. Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Charterer den Vercharterer frei.

§ 3 Befähigung und Nachweise

1. Der Vercharterer kann den Charterer auffordern, seine Fähigkeiten bei einer Probefahrt unter Beweis zu stellen. Fällt der Nachweis negativ aus, kann der Vercharterer auf Kosten des Charterers einen Schiffsführer bestellen. Sollte dies kurzfristig nicht möglich sein, so kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz vom Charterer fordern, da es Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist, seitens des Charters einen befähigten Skipper zu stellen.
2. Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle eines Schadensereignisses zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, dann haftet der Charterer in vollem Umfang.
3. Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er die Seemannschaft zu lenken befähigt ist und ausreichende Erfahrung in der Führung einer Segelyacht besitzt. Weiterhin hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Crew zu treffen.
4. Es ist notwendig, dass der Charterer rechtzeitig vor Charterbeginn Führerschein- und Passkopien, Crewlisten, etc. dem Vercharterer zusendet. Der Vercharterer trägt keine Verantwortung, wenn diese Unterlagen nicht rechtzeitig eingehen und der Charterer nicht oder verspätet auslaufen kann. Der Charterer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendige Revierkenntnis durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.
5. Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Inbetriebnahme der an Bord vorhandenen Funkanlage nur dann zulässig ist, wenn der Charterer oder eine sonstige an Bord befindliche Person über das entsprechende amtliche Funksprechzeugnis verfügt.
6. Der Charterer verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch sich und die gesamte Crew und übernimmt persönlich die Haftung bei Verstößen gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Der Charterer stellt den Vercharterer ausdrücklich insoweit von einer Haftung frei. Die Benutzung der Funkanlage in Seenotfällen bleibt davon unberührt.

§ 4 Nutzung

1. Nach der Übergabe durch den Vercharterer kann die Yacht im üblichen Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Diesel, Öl, Gas und Trockenbatterien gehen zu Lasten des Charterers und werden nach Abschluss der Reise gesondert berechnet. Ausnahmen und Sonderangebote regelt der Chartervertrag.
2. Die Maschine wird nur als Hilfsmotor benutzt. Der Ölstand und der Kühlwasserstand des Motors sind täglich zu überprüfen. Die Temperaturanzeige des Motors muss bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Bei Schräglage über 10 Grad Krängung darf der Motor nicht benutzt werden.
3. Die Segel sind bei Übernahme zu prüfen. Nachträglich festgestellte Schäden hat der Charterer zu ersetzen, es wird vermutet, dass die Segel in einem einwandfreien Zustand übergeben worden sind, weil anderenfalls Schadensfeststellungen nicht möglich sind. Offensichtliche Verschleißschäden wie ausgerissene Nähte gehen jedoch zu Lasten des Vercharterers.
4. Der Charterer verpflichtet sich, in Erfüllung dieses Vertrages stets die Sorgfalt eines „ordentlichen Schiffsführers“ anzuwenden. Der Charterer und seine Crew sind insbesondere verpflichtet, sich auf der Yacht vorsichtig zu verhalten und mit der gesamten Ausrüstung sorgsam umzugehen. Darüber hinaus dürfen sie sich an Bord und auf See nicht unangemessen verhalten. Der Charterer muss alle anwendbaren Regeln, Vorschriften und Gesetze einhalten, ungeachtet, ob von Zoll-, Hafen- oder anderen Behörden oder anderweitig. Für jeden durch die Vernachlässigung dieser Pflicht entstehenden Schaden haftet er dem Vercharterer gegenüber.

Die Pflichten sind insbesondere, aber nicht abschließend:

- Vor jedem Fahrtbeginn die Yacht auf seine Fahrtauglichkeit zu prüfen
- Nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulassen
- Ausschließlich mit geschlossener Heckklappe an- und abzulegen
- Das Bugstrahler max. 10 Sekunden dauerhaft zu betätigen



- Den Stauraum am Bug der Yacht stets richtig zu verriegeln
- Die tägliche Kontrolle von Ölstand, Motor und Saildrive vorzunehmen
- Auf See alle Fenster und Dachluken geschlossen zu halten
- Nachtfahrten nicht bzw. nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über ausreichende Erfahrung verfügt
- Bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnisse (Wind ab Stärke 7 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen / aufzusuchen.
- Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- Nicht mit mehr Personen zu belegen als zulässig und bei der Anmeldung angegeben (gilt auch für Kinder).
- Den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist.
- Die Yacht nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verchartern.
- Keine undeklarierten, zollpflichtige Waren oder gefährliche Güter an Bord zu führen
- Keine entgeltlichen Personen- und Warentransporte durchzuführen
- Keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten
- Keine anderen Fahrzeuge zu schleppen, wenn kein Seenotfall besteht oder andere Rettungsmöglichkeiten bestehen und die Yacht nur im Notfall mit eigener Trosse schleppen zu lassen; die Verwendung von Stahlrossen ist strikt untersagt.
- Keine Vereinbarung über Schlepp- oder Bergelkosten zu treffen
- Die An- und Abmeldung nach Einlaufen unverzüglich beim Hafenkaptän vorzunehmen
- Wenn erforderlich, Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten
- Das Logbuch und das Funkbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen
- Die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten
- Keine Tiere mit an Bord zu nehmen
- Das Rauchen unter Deck zu unterlassen und an Deck nur in Lee
- Bei einer Reinigung der Yacht keine scheuernden, ätzenden und chlorhaltigen Putzmittel zu verwenden
- Die Yacht sauber (besenrein, gespültes Geschirr, Müll wurde entsorgt) und segelklar zu verlassen.

§ 5 Schaden/Havarie

1. Der Charterer ist verpflichtet, Schäden der Yacht oder der Ausrüstung, Kollisionen und Havarien oder sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich dem Vercharterer anzuzeigen.
2. Tritt nach Übernahme der Yacht durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf, Takelage oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Tage, die die Yacht nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u. ä.) sind ausgeschlossen.
3. Bei allen sonstigen Schäden bis EUR 200 kann vom Charterer nach Absprache mit dem Vercharterer die Schadensbehebung veranlasst werden. Soweit es sich nur um normalen Verschleiß handelt, werden die Ausgaben vom Vercharterer bei Vorlage einer quittierten Rechnung erstattet. Der Beleg muss als Rechnungsempfänger den Vercharterer, die CIF/NIF der rechnungsempfangenden Firma (LAVA CHARTER S.L.U., CIF: B76216753), den Namen des Schiffes, die Art der Arbeit, das Material, den Rechnungsbetrag, sowie Nettopreis und Umsatzsteuer im landesspezifischen Satz (I.G.I.C.) enthalten. Grundsätzlich bedürfen alle Reparaturen der ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vercharterer auszuhandigen. Bei Schäden am Schiff oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenkaptän, einen Arzt, Sachverständigen oder einen sonstigen Zeugen. Der Charterer ist für die entsprechenden Logbucheinträge verantwortlich.
4. Der Vercharterer ist bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass Nachrichten mit Reparaturanweisungen ihn erreichen können. Unterlässt der Charterer die umgehende Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens der Yacht, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Charterers auf Rückzahlung der geleisteten Kautions, sowie Rückerstattung anteiliger Chartergebühren. Eventuelle Regressansprüche aus der Yachtcharter sind max. 14 Tage nach Beendigung der Charter per eingeschriebenen Brief an den Vercharterer geltend zu machen. Verspätet geltend gemachte Ansprüche werden ausgeschlossen.
5. Der Schaden und das Schadensereignis muss dem Vercharterer oder dessen Beauftragten bei Übergabe der Yacht angegeben werden. Schadensersatzansprüche des Charterers werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Chartergebühr. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vercharterer oder sein Erfüllungshelfer grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Versicherung und Haftungen

Der Charterer muss den Vercharterer in Bezug auf alle Verluste oder Schäden an der Yacht oder an seiner Ausrüstung oder für alle anderen Ausgaben oder Verbindlichkeiten entschädigen, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Charterers, seiner Mitarbeiter oder seiner Vertreter oder eines Mitglieds seiner Crew entstehen.

Der Vercharterer haftet nicht für Todesfälle oder Körperverletzungen, die der Charterer oder Mitglieder seiner Crew erlitten haben, es sei denn, dass dies durch die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung des Vercharterers verursacht wurde.

Der Vercharterer haftet nicht, wenn dieses Versäumnis durch Ereignisse, Umstände oder Ursachen (bezeichnet als „wesentliches Ereignis“) verursacht wird, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen, wie etwa Wetter- und Seebedingungen, Segelbeschränkungen, Krieg, Streik, Aufruhr, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Sperrung von Fahrwegwässern, u. ä., für die der Vercharterer nicht verantwortlich ist. Wenn der Vercharterer erklärt, dass ein wesentliches Ereignis ihn davon abgehalten hat, seine Pflichten zu erfüllen, muss er den Charterer sobald, wie dies zumutbar möglich ist, darüber informieren und er muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkung des wesentlichen Ereignisses zu minimieren.

Der Vercharterer haftet nicht für alle Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten aus Rechtsfolgen, im In- und Ausland frei.

Bei einem wesentlichen Schaden an der Yacht während der Mietzeit, der einen Ausfall von mind. 12 Stunden sowie einen Versicherungsanspruch der Yacht umfasst, oder bei einem Ausfall von Geräten oder Maschinen, die die Yacht seeuntüchtig und/oder nicht nutzbar machen, wird dies anteilig für die Periode gutgeschrieben, während der die Yacht nicht seeuntüchtig oder nicht nutzbar war. Dies gilt nur dann, wenn weder der Charterer noch ein Mitglied seiner Crew den Schaden oder den Ausfall verursacht oder dazu beigetragen hat. Dabei gilt ebenfalls, dass der Vercharterer dem Charterer gegenüber nicht für eine weitere Entschädigung in Bezug auf einen Schaden oder Ausfall weder in Bezug auf Folgeschaden noch finanziellen Schaden oder anderweitig haftbar ist, außer wenn der Schaden oder der Ausfall durch die Fahrlässigkeit des Vercharterers verursacht wurde und einen Todesfall oder Körperverletzung zur Folge hat.

Es besteht eine Schiffskaskoversicherung mit Selbstbeteiligung für die Yacht, sowie die Charterausrüstung. Die Haftpflichtversicherung deckt pauschal Personen- und Sachschäden in Höhe von EUR 5.000.000,- (je Person max. EUR 2.500.000,-). Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, die der Charterer bei jedem Schadensereignis trägt. Persönliches Eigentum des Charterers und der Crew unterliegen nicht dem Versicherungsschutz. Die Versicherung deckt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Weiterhin haftet sie nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen. Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit.



§ 8 Rücktrittsanzeige

Alle Anzeigen oder Meldungen haben in schriftlicher bzw. Textform zu erfolgen wie Mail, Fax, Post oder per Kurier.

Wenn der *Charterer* kein *EU-Konsument* ist, schuldet der *Charterer* alle Zahlungen, die dem *Vercharterer* vor dem Datum des Rücktritts fällig sind und die zum Datum des Rücktritts unbezahlt sind, wenn der *Charterer* eine Rücktrittsanzeige von diesem *Vertrag* jederzeit zu oder vor dem Beginn der *Mietzeit* gibt. Wenn der *Charterer* eine Rücktrittsanzeige gibt oder wenn der *Charterer*, nachdem er eine Rücktrittsanzeige gegeben hat, einen Betrag nicht bezahlt, der gemäß diesem *Vertrag* fällig ist, ist der *Vercharterer* berechtigt, diesen *Vertrag* so zu behandeln, als ob er von dem *Charterer* zurückgewiesen worden wäre, und der *Vercharterer* ist berechtigt, alle erhaltenen Beträge zur Gänze einzubehalten.

Wenn der *Charterer* ein *EU-Konsument* ist, der dem *EU-Verbraucherrecht* unterliegt, gilt:

Wenn der *Charterer* dem *Vercharterer* eine schriftliche Anzeige mehr als 30 Tagen vor dem Beginn der *Mietzeit* über seinen Rücktritt von der *Charter* gibt, schuldet er keine ausstehenden Teile des *Mietpreises* (und wenn dieser und/oder die *Nebenkostenanzahlung* für laufende Kosten und/oder die *Sicherheits hinterlegung* schon bezahlt wurden, wird/werden dieser Betrag und/oder diese Beträge zurückerstattet). In diesem Fall verfällt jedoch die *Mietpreisanzahlung*, wobei allerdings gilt, dass die Hälfte der *Mietpreisanzahlung* zurückerstattet wird, wenn der *Vercharterer* die *Yacht* für die *Mietzeit* für einen Betrag erneut verchartert, der mindestens dem *Mietpreis* entspricht. In diesem Fall muss der *Vercharterer* alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die *Yacht* erneut zu verchartern. Im Falle einer neuen Covid-Welle wird die *Mietpreisanzahlung* in einen 12 Monate gültigen Gutschein gewandelt.

Wenn der *Charterer* dem *Vercharterer* innerhalb von 30 Tagen vor dem Beginn der *Mietzeit* eine Rücktrittsanzeige von der *Charter* gibt, schuldet der *Charterer* alle Zahlungen, die dem *Vercharterer* vor dem Datum des Rücktritts fällig sind und die zu dem Datum des Rücktritts unbezahlt sind, außer in den Fällen, die in *Klausel 6.3* vorgesehen sind.

Wenn der *Vercharterer*, unter *Einhaltung aller Fristen*, vor dem Beginn der *Mietzeit* dem *Charterer* eine Kündigungsanzeige gibt, ist der *Charterer* auf eine Rückzahlung ohne Zinsen aller Beträge berechtigt, die er dem *Vercharterer* bezahlt hatte.

Ungeachtet des Rechts des *Vercharterers*, alle Zahlungen zu erhalten oder einzubehalten, auf die in den vorstehenden *Klauseln* verwiesen wurde, ist der *Vercharterer* verpflichtet, seinen Verlust zu mindern, und wenn der *Vercharterer* die *Yacht* für die gesamte *Mietzeit* oder einen Teil davon erneut verchartern kann, wird der *Vercharterer* den Nettobetrag des *Mietpreises* gutschreiben, der aus der erneuten Vermietung entsteht, nachdem er alle Provisionen und anderen Folgekosten abgezogen hat, die aus dieser erneuten Vermietung entstehen. Die Absicht besteht darin, dass der *Vercharterer* den gleichen Betrag an Nettoerlösen aus einer erneuten Vermietung erhält, wie er ihn gemäß diesem *Vertrag* erhalten hätte. Der *Vercharterer* muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die *Yacht* erneut zu verchartern, und er darf seine Zustimmung zu der erneuten Vermietung nicht unangemessen verweigern. Dabei gilt allerdings, dass der *Vercharterer* eine Vermietung ablehnen darf, die vernünftigerweise als schädlich für die *Yacht*, seinen guten Ruf oder seinen Zeitplan gelten könnte.

Wenn die *Yacht* vor dem Datum der Kündigung Vorräte für die *Charter* aufgenommen hat, muss der *Charterer* diese Kosten erstatten, außer dies kann insgesamt oder teilweise von dem Lieferanten erstattet erhalten werden oder auf die nächste Vermietung übertragen werden, wobei in diesem Fall diese Kosten entsprechend angepasst werden müssen. Der *Vercharterer* ist verpflichtet, diese Kosten nach Möglichkeit zu mindern.

§ 9 Verpflichtung für Agenten und Wiederverkäufer

Soweit der *Chartervertrag* mit *Agenten* oder *Weiterverkäufern* abgeschlossen wird, d. h. gewerblichen *Vertragspartnern*, die die *Charterleistungen* wiederum an *Dritte* weiterverkaufen bzw. vermitteln, so sind diese *Agenten* oder *Weiterverkäufern* verpflichtet, die *Rechte* und *Pflichten* des *BAREBOAT-YACHTMIETVERTRAG* sowie diesen *AGB* vereinbarten *Bestimmungen* analog mit den *Dritten* zu vereinbaren.

§10 Hinterlegung einer gültigen Kreditkarte und deren Daten, Kautions

Unabhängig ob der *Charterer* direkt beim *Vercharterer* oder über *Agenten* oder *Wiederverkäufer* bucht, hat er dem *Vercharterer* bei jeder Buchung und *Schiffsübernahme* eine noch mindestens zwei Monate gültige *Kreditkarte* zur *Preauthorisation*/Buchung der *Kautions* vorzulegen und die dazu gehörigen *Daten* im *Vertrag* zu hinterlassen. Bei Buchungen bis 7 Tage ist eine *Preauthorisation* möglich. Diese verfällt nach 8 Tagen. Bei Buchungen darüber hinaus erfolgt eine Buchung der *Kautions* und wird im Anschluss an den *Charterer* zurück überwiesen. Das Verfallen der *Kautions* nach 8 Tagen und die Rücküberweisung erfolgt, wenn keine Schäden am *Schiff* vorliegen. Jeder in sich zusammenhängende Schadensfall ist nach *Versicherungsrichtlinien* separat zu betrachten. Somit ist der *Charterer* verpflichtet, je erfolgtem Schadensfall während der *Charter*, eine jeweils weitere geltende *Kautions* zu hinterlegen.

LAVA CHARTER S.L.U. * Av. Olof Palme s/n * Marina Lanzarote – Local B0 * E-35500 Arrecife/Lanzarote
2020